

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Marcus Klein (CDU)
– Drucksache 17/10983 –

BOS-Digitalfunk; Einbindung von Einsatzleitern gemäß § 24 LBKG

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/10983** – vom 8. Januar 2020 hat folgenden Wortlaut:

Die Teilnahme am BOS-Digitalfunk setzt in der Regel eine Ausbildung oder Teilnahme an einem Lehrgang voraus.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeit gibt es für die in § 24 Abs. 1 LBKG aufgezählten, gesetzlich bestimmten Einsatzleiter (Bürgermeister, Landräte, Präsident ADD), am BOS-Digitalfunk teilzunehmen?
2. Inwieweit ist es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll oder gar erforderlich, dass sich dieser verantwortliche Personenkreis über den Verlauf eines Einsatzes informieren kann, ggf. auch über den laufenden Funkverkehr?
3. Ist eine Einbindung oder Nutzung des vorgenannten Personenkreises in den Digitalfunk angestrebt, ggf. nach einer geeigneten, auf den Personenkreis abgestimmten Einweisung?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Januar 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der BOS-Digitalfunk ist ein Führungsmittel der Einsatzkräfte in der Gefahrenabwehr. Der Vorteil des Sprechfunks ist hierbei, dass die Einsatzkräfte jederzeit, schnell, unmittelbar und unabhängig entlang der Führungshierarchie untereinander und auch zu den rückwärtigen ortsfesten Einrichtungen der Führungsunterstützung kommunizieren können.

Bei diesen ortsfesten Einrichtungen der Führungsunterstützung handelt es sich um die Leitstellen, die Feuerwehreinsetzungszentralen (FEZ) und die Informations- und Kommunikationszentralen (IuK-Zt).

Die FEZ und die IuK-Zt gelten auch als Kommunikationsknotenpunkte in unmittelbarer Nähe zum politisch Gesamtverantwortlichen, also dem Bürgermeister, dem Oberbürgermeister bzw. dem Landrat. Neben der direkten Information an der Einsatzstelle oder einfach per Telefon können auch in diesen ortsfesten Einrichtungen und deren angrenzenden Besprechungsräumlichkeiten Lageberichte von den genannten Vorgesetzten entgegengenommen und etwaige Folgemaßnahmen abgesprochen werden.

Eine Möglichkeit für die direkte Teilnahme des genannten Personenkreises am Digitalfunk ist nicht vorgesehen. Grund hierfür ist das sogenannte Führungssystem aus den fachlichen Normen wie der bundesweit geltenden Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem“ (DV 100 RP) und der zugehörigen Führungsdienst-Richtlinie Rheinland-Pfalz (FüRI). Die direkte Verwendung des Führungsmittels Sprechfunk durch den Einsatzleiter der politisch-gesamtverantwortlichen Instanz wird dort nicht behandelt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Je nach Situation und Einsatzgröße ist es sinnvoll oder notwendig, den genannten Personenkreis über den Einsatz zu informieren. Regelmäßige Lagemeldungen zum laufenden Einsatzgeschehen haben stets das Ziel, beteiligte Stellen und Personen angemessen und übersichtlich über das Wesentliche und die daraus resultierenden Notwendigkeiten in adäquater Form und Zeit zu informieren.

Die auf diese Weise mit Informationen aus allen Fachbereichen entstandene Lagemeldung unterscheidet sich qualitativ stark vom Informationsstand, der aus dem schlichten Mithören eines einzelnen Funkkanals durch den politisch Gesamtverantwortlichen erwächst.

Aus Sicht der Landesregierung ist zudem die Umsetzung der DV 100 und der FÜRI bei der Gefahrenabwehr unverzichtbar, da so die landes- und bundesweit einheitliche Strategie und Taktik der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr sichergestellt wird.

Vor diesem Hintergrund ist vonseiten der Landesregierung keine Einbindung des genannten Personenkreises in den Digitalfunk geplant.

Roger Lewentz
Staatsminister